

Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.12.1926

Geschäftszahl

K5/26

Sammlungsnummer

719

Rechtssatz

Nach § 27 des Gemeindegesetzes, LGBl. Nr. 87/1904, hat die Gemeinde in Ausübung der Ortspolizei die Pflicht, für die Sicherheit des ganzen Straßenverkehrs zu sorgen. Ein Unterschied zwischen Gemeindestraßen und anderen Straßen (Bezirksstraßen, Landesstraßen und Bundesstraßen) besteht hiebei nicht und daher auch kein Unterschied zwischen der eigentlichen Ortspolizei und der Sicherung von Gemeindestraßen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VFGH:1926:K5.1926